

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Pockau-Lengefeld und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung Stadtbibliothek)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 10.05.2022 mit Beschluss Nr. SR/35/2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pockau-Lengefeld.
2. Jeder Einwohner ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen.

### **§ 2 Sitz der Stadtbibliothek**

Der Hauptsitz der Stadtbibliothek befindet sich in Lengefeld, Markt 6, 09514 Pockau-Lengefeld. Sie kann entsprechend dem Bedarf Außen-/Ausleihstellen in den Ortsteilen unterhalten, gegenwärtig in den Ortsteilen:

- Pockau, Rathausstraße 10, 09509 Pockau-Lengefeld
- Lippersdorf, Hauptstraße 60, 09514 Pockau-Lengefeld
- Reifland, Eppendorfer Straße 5, 09514 Pockau-Lengefeld
- Wernsdorf, Am Müllerberg 13, 09509 Pockau-Lengefeld

### **§ 3 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden.
2. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Daten zu seiner Person zwecks Ausleihverbuchung.
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der/des Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und für die anfallenden Gebühren aufkommen.
4. Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

3. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Verwaltungskosten gemäß der jeweils gültigen Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld über die Erhebung von Verwaltungskosten erhoben.

4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzung für die Nutzung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 5 Gebühren**

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Außen-/Ausleihstellen wird eine Jahresgebühr erhoben. Die Jahresgebühr gilt für ein Jahr.

2. Für Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte zu erwerben. Mit dieser Familienkarte können Ehepaare und nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit allen Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, die Stadtbibliothek nutzen.

3. Für die einmalige Nutzung wird eine einmalige Gebühr erhoben.

4. Für Vorbestellungen und im regionalen und überregionalen Leihverkehr können Auslagen entstehen. Diese hat der Nutzer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu tragen.

5. Wird vom Nutzer die Leihfrist für Medien der Stadtbibliothek ungenehmigt verlängert, werden Säumnisgebühren fällig.

6. Werden Medien vom Nutzer nicht oder beschädigt zurückgegeben, kann Schadenersatz geltend gemacht werden.

6. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ist in der Anlage zu § 6 dieser Satzung - Gebührenverzeichnis - bestimmt.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht für die Jahresgebühr mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek. Sie ist sofort fällig. Nach Ablauf der Jahresfrist besteht sie bei erneuter Nutzung sofort.

2. Einmalige Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden sofort fällig.

3. Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.

4. Die übrigen Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Aushändigung der ausgeliehenen Medien, nach erbrachter Leistung bzw. nach ihrem Entstehen bei Fristüberschreitung sofort fällig.

5. Schadenersatz wird nach Feststellung der Schadenhöhe und Bekanntgabe an den Nutzer fällig.

## **§ 7 Ausleihe, Leihfristen, Ausleihbeschränkungen**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art innerhalb der festgesetzten Leihfrist entliehen werden.

2. Die Leihfrist beträgt für	
Bücher und Kassetten:	4 Wochen
Zeitschriften, CD, CD-ROM, Spiele:	2 Wochen
DVD, Video:	4 Tage

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.

4. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadtbibliothek, differenziert je Medienart, begrenzt werden.

5. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

6. Für ausgeliehene Medien kann die Stadtbibliothek, auf Wunsch des Nutzers, Vorbestellungen entgegennehmen.

7. Für e-Medien im Rahmen der Onleihe gelten die Ausleihbestimmungen des Onleihe-Verbundes.

#### **§ 8 Fernleihe**

Bücher oder andere Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können über den regionalen bzw. überregionalen Leihverkehr aus anderen Bibliotheken angefordert werden. Benutzungsbestimmungen der ausleihenden Bibliothek gelten zusätzlich. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.

#### **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist durch den Nutzer werden Säumnisgebühren fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Aufforderung erfolgte.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und alle anderen Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen oder Verlust ist der Nutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigungen der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

#### **§ 11 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt das Bibliothekspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder kompletter Zerstörung nach dem Wiederbeschaffungswert sowie dem Verwaltungsaufwand für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars.

### **§ 12 Verhalten in der Stadtbibliothek, Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen in die Räume der Bibliothek nicht mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.
4. Das Hausrecht nimmt der Bürgermeister wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Personal der Bibliothek bzw. Stadtverwaltung. Den Anweisungen ist stets Folge zu leisten.
5. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Diese werden umgehend im Fundbüro der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld abgeliefert.

### **§ 13 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer, die gegen diese Benutzungssatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen bzw. trotz mehrmaliger Aufforderung fällige Gebühren nicht entrichten, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies wird dem Betroffenen schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Pockau-Lengefeld und die Erhebung von Gebühren tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Für bis dahin erworbene Nutzungsberechtigungen und Jahreskarten behalten die bisherigen Jahresbeiträge ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Jahresfrist.

Pockau-Lengefeld, den 22.06.2022



Wappler  
Bürgermeister

**Anlage**  
Gebührenverzeichnis

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Anlage zu § 6 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek

### - Gebührenverzeichnis -

#### 1. Benutzungsgebühren

- Jahresgebühr pro Nutzer	8,00 €
- Jahresgebühr für Familien (Familienkarte)	10,00 €
- Gebühr für einmalige Nutzung	2,00 €

#### 2. Säumnisgebühren

##### 2.1. Säumnisgebühren je Medieneinheit (außer DVD, Video)

- ab erster angefangener Woche	1,50 €
- ab zweiter angefangene Woche	3,00 €
- jede weitere Woche je	3,50 €

Obere Grenze ist der Neupreis der jeweiligen Medieneinheit.

##### 2.2. Säumnisgebühr je DVD und Video

- pro Tag	1,00 €
-----------	--------